



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz

Berlin, 1948

VII. Staufische Gegenmaßnahmen bis zur Katastrophe von 1197/98

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71112)

das Jahr 1125 gewesen. Es kam zu spät zum Zuge und konnte die Folgen dieses »Zuspät« durch eine auch noch so kühne Politik nicht mehr ausgleichen, da gerade die Grundlagen seiner Stellung innerhalb des deutschen Reiches selbst zu ungünstig durch die Ereignisse von 1125 und 1138 beeinflußt worden waren.

VII.

Staufische Gegenmaßnahmen bis zur Katastrophe von 1197/98.

So schwer also die Folgen der freien Wahlen auf der Stauferzeit lasteten, so haben diese selbst in ihr zunächst noch einmal ihr Ende gefunden. Trotz 1077 und trotz der freien Wahlen von 1125 und 1138 war das Geblütsrecht nicht gänzlich verschwunden; nur war das, was sich später noch von ihm bemerkbar machte, in seiner Funktion durchaus verschieden von seiner Bedeutung vor 1077. Wenn es Konrad 1147 auf dem Frankfurter Reichstag gelang, unter dem Einfluß des bevorstehenden Kreuzzuges seinen zehnjährigen Sohn zum König wählen und kurz darauf krönen zu lassen, so könnte man hier in der Tat das Mitteis'sche Wort anwenden, daß es dem Vater »gestattet« wurde¹, die Designation auszuüben. Trotzdem blieb auch über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus das Wahlrecht der Fürsten deren geradezu eifersüchtig gehütetes Recht. Das hat Otto von Freising mit aller Deutlichkeit bei der Wahl Friedrichs I. ausgesprochen. Seine Worte, das Reich betrachte es als ein besonderes Vorrecht, daß in ihm die Könige nicht nach der senkrechten Linie des Geblüts, sondern durch die Wahl der Fürsten bestimmt würden², können sehr wohl als ein im Zusammenhange mit dem Wahlakt stehendes Reichsweistum gelten³. Ein solches Reichsweistum wird gerade dadurch verständlich, daß die Wahl damals dem Manne galt, der durch sein Blut dem verstorbenen König nahestand und obendrein von diesem die Reichsinsignien erhalten hatte⁴. So

¹ H. Mitteis a. a. O. S. 26. Auf S. 30 bezeichnet Mitteis dagegen die »Designationswahl« als eine »befohlene Wahl«. Beide Bezeichnungen sind nur dann zu verwenden, wenn man die Zäsur von 1077 anerkennt und sie nicht nebeneinander, sondern in zeitlicher Aufeinanderfolge anwendet. In der zweiten Auflage (S. 37) hat Mitteis die Worte: »als es eben dem Vater gestattet wird« in: »als es dem Vater besonders bei Sohnesfolge zukommt« abgeschwächt. — Der Umstand, daß der Mainzer Erzbischof 1147 eine Aussicht auf maßgeblichen Einfluß auf die Vormundschaftsregierung während der Abwesenheit Konrads erhielt, wird das »Gestatten« des väterlichen Wunsches erleichtert haben.

² Die genaue wörtliche, zuverlässige Übersetzung dieser oft mißverstandenen Worte findet sich bei E. Rosenstock a. a. O. S. 77. »Romani imperii apex« bedeutet wörtlich gewiß nichts anderes als das Römische Reich selbst; sprachlich ist die von S. Simonsfeld (Jbb., S. 20, Anm. 6) vorgeschlagene Übersetzung »Spitze des Reichs — das sind natürlich die Fürsten —« nicht zu halten; trotzdem »ist dieser apex«, rein tatsächlich, nichts anderes als die »Fürstenschaft«, wie Rosenstock a. a. O. S. 82 bemerkt. Jedenfalls ist das, was Otto von Freising als Auffassung des Reichs vorträgt, ausgesprochen die Auffassung der Reichsfürsten.

³ So M. Krammer a. a. O. S. 8. Der von Mitteis a. a. O. S. 19 Anm. 24 (= 2. Aufl., S. 26f., Anm. 30) gegebenen Deutung kann ich nicht folgen.

⁴ Die Gründe, warum das Wählen der Fürsten diesmal ausnahmsweise nach derselben Richtung zielte wie ein geblütsrechtlich gedachter Anspruch des Gewählten, sind bekannt. Das berühmte Kapitel 2 des Buches II von Otto von Freising trägt folgenden bezeichnenden Titel: »Ratio, quare in eum (Friedrich) tam facile consenserit universitas principum«. Selbst bei Anerkennen der geblütsrechtlichen Qualifikation Friedrichs hätte 1152 die Wahl mehr zu bedeuten gehabt als nur ein »Anerkennen«, da bekanntlich noch der unmündige Sohn Konrads da war.

hätte es scheinen können, daß die Fürsten in altem Stile nur eine »Anerkennungswahl« vorgenommen hätten. Gerade das sollte vermieden werden. Es ist bezeichnend für die vorsichtige Haltung Friedrichs in den Anfängen seiner Regierung, daß auch er dem Papste gegenüber sich in seiner Wahlanzeige¹ nur auf die fürstliche Wahl beruft.

Als derselbe Friedrich I. 1153, also ein Jahr nach seiner Wahl, in sehr aktiver und weitschauender Politik mit Eugen III. den Konstanzer Vertrag abschloß², sollten, so wurde vereinbart, die Verhältnisse Roms so geregelt werden, wie sie zu Zeiten Heinrichs III. bestanden hatten. Dies Wiederanknüpfen an Heinrich III. gilt in Friedrichs Politik nicht nur für diesen Einzelfall, sondern generell. Nicht im Sinne einer ideenlosen Reaktion, wie man wohl gemeint hat, sondern im bewußten Überwinden der Schwächung der königlichen Gewalt schlechthin, wie sie seit Heinrichs III. Tode eingetreten war. Es genügt, an Friedrichs Kirchenpolitik zu erinnern. Deshalb hat derselbe Friedrich, der so bedingungslos das Wahlrecht der Fürsten anzuerkennen schien³, die Ursache der grundsätzlichen Schwächung der königlichen Gewalt zu beseitigen gesucht: das war die freie Wahl. Denn die Wahl des fünfjährigen Heinrich auf dem Reichstag zu Bamberg im Jahre 1169 konnte wieder als Anerkennungswahl gelten wie es die Wahl des jungen Heinrich IV. noch zu Lebzeiten des Vaters gewesen war. Mit der bereits zu Lebzeiten des Vaters wirksamen Designation schien das alte Geblütsrecht zurückeroberbar zu sein. Daran ändert auch nichts das stärkere Hervortreten geregelter Wahlformen bei der Anerkennungswahl: der Mainzer Erzbischof hat bei ihr den ersten Kürspruch getan, aber nur an Stelle des in Wirklichkeit designierenden Königs⁴. In der Form hielten die Fürsten offenbar an dem fest, was sie als Wahlfürsten errungen hatten, auch dann, als ihre eigene Rolle wieder zur Anerkennung der königlichen Designation zusammenschrumpfen drohte.

Der Weg zu einer großartigen, in sich konstanten Königspolitik des staufischen Hauses schien erst recht gesichert, als auch Heinrich VI. vor Beginn des Kreuzzuges die Wahl des eben zweijährigen Friedrichs durchsetzte. Allerdings: das noch weitere Ziel, die Umwandlung des Reichs in ein reines Erbreich mit fester Erbfolge, hatte er nicht erreichen können. Zur Beschränkung auf eine Anerkennungswahl zu Lebzeiten des Vaters waren die Fürsten unter Heinrich VI. für diesen Einzelfall bereit, nicht aber zu einem Verzicht auf ihr Wahlrecht schlechthin, und wenn es auch weiterhin nur Anerkennungswahl gewesen wäre.

Es war nur sinnvoll, daß Heinrich VI. zur vollen Erblichkeit strebte. Es hätte des Beispiels Siziliens und Frankreichs nicht einmal bedurft. Denn das Geblütsrecht mit seiner alten, vollen Verbindlichkeit war ohnehin im Rechtsgefühl nicht wiederherzustellen. Dazu kam auf seiten der wählenden Fürsten die Beeinflussung ihrer eigenen Anschauungswelt durch das freie Wahlrecht, die eine einfache Anerkennungswahl im

¹ M. G. Const. I., Nr. 137.

² Über ihn vgl. jetzt P. Rassow, *Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas, 1152—1159*, 1940.

³ Vgl. nicht nur die bereits erwähnte Berufung auf die Wahl in dem Schreiben Friedrichs an den Papst, sondern auch eine der grundsätzlichen Ausführungen im Zusammenhang mit dem Besançon-Konflikt. Rahewin, Buch III, 17.

⁴ Pegauer Annalen zum Jahre 1169: MG. SS. XVI, S. 260: *Imperator curiam habuit in Babimberg, ubi Christiano episcopo, vice ejus proloquente, Henricus in regem eligitur, et in festo S. Johannis baptistae Aquisgrani intronizatur.*

Stile von vor 1077 zum mindesten erschwerte. Die Rückkehr zu einem seines eigenen Nimbus entkleideten Gebührsrecht hätte nicht verhindert, daß die Fürsten unter den gegebenen politischen Voraussetzungen nicht doch sofort wieder von einer wirklichen oder scheinbaren »Anerkennungswahl« zur »freien Wahl« vorgestoßen wären. Die Wahl des Knäbleins Friedrich konnte deshalb nur ein Kompromiß sein, mit dem Heinrich nicht endgültig auf seinen Erbreichsplan Verzicht leistete¹. (Vgl. S. 44).

Heinrich VI. konnte sehr wohl seine weitgehenden Pläne einstweilen zurückstellen, bis die Durchführung seiner groß und gesichert angelegten Mittelmeerpläne seine Stellung Papst und Fürsten gegenüber ungemein gestärkt haben würde. Sein Tod in dem Augenblick, als alles noch unfertig war und der Weihe des Anerkannten entbehrte, entschied radikal gegen ihn und das staufische Werk. Er entschied vor allem auch gegen das bereits — wenigstens äußerlich — wiedergewonnene Gebührsrecht mit Anerkennungswahl. Denn die staufische Partei selbst konnte gegen die Gegenkönigspläne den vorhandenen König nach Gebührsrecht, das war der Knabe Friedrich II., nicht aufrechterhalten, und der neue staufische König, Philipp, sah sich genötigt, dem Streben nach freier Wahl weitest entgegenzukommen; 1205 legte er Königsnamen und Königskrone nieder und ließ sich in aller Form neuwählen, »damit die Fürsten«, so berichtet die Kölner Königschronik, »ihr Recht auf freie Wahl nicht verlören²«.

Der staufisch-welfische Konflikt, das unselige Erzeugnis der »freien Wahlen« von 1125 und 1138, hat der Reichspolitik und der Reichsverfassung 1198 die schwersten Wunden geschlagen. Selbstverständlich stand der Papst mit rücksichtsloser Einsatzbereitschaft hinter dem Welfen, der sich nur auf eine sehr anfechtbare Wahl und päpstliche Hilfe berufen konnte. Der Welfe Otto gehört seiner Herkunft nach zu den *devoti ecclesiae*, der Staufer Philipp aber zu den *persecutores ecclesiae*, so motiviert Innocenz III. seine eigene Stellungnahme. Damit versuchte er, für die Staufer gewissermaßen ein negatives, sie grundsätzlich ausschließendes Gebührsrecht zu schaffen. Es ist nur sinnvoll, daß 1077 ein Gregor VII. den Einbruch der freien Wahl vorbereitete, ein Innocenz III. um 1200 ihn zum Abschluß brachte. Der Einbruch des Fremden in die alte, letzten Endes germanische Ordnung ist damit deutlich unterstrichen. Er wird es noch mehr durch den Einbruch kanonischer Normen in die jetzt zu einem Prozeßakt ausgebildete Königswahl mit der Bindung ihrer Gültigkeit an die Teilnahme bestimmter Prinzipalwähler. Hierüber hat uns Heinrich Mitteis vortrefflich unterrichtet³. Durch die Schuld der rheinischen Fürsten hat Innocenz diese maßgebende Rolle spielen können und damit das Schlimmste vorbereitet: nämlich daß sich der Fanatismus der freien Wahl um jeden Preis wenige Jahrzehnte später im Kurfürstenkolleg staatsrechtlich organisieren konnte. Wenn Innocenz zugleich den Wahlfürsten mit der Behauptung zu nahe trat, sie hätten ihr Wahlrecht einst von der Kurie erhalten, so war dabei eins immerhin zu-

¹ Wenn Mitteis a. a. O. 2. Aufl. S. 27 bemerkt, den Stauern sei es geglückt, auch hier »zu den älteren Verfassungsgrundlagen zurückzukehren«, so wird dabei m. E. übersehen, daß eine wirkliche Rückkehr nicht mehr möglich war, nachdem einmal der sakrale Nimbus des Gebührsrechts zerstört war und die Fürsten sich an freies Wahlrecht gewöhnt hatten. In der Zeit des Investiturstreits hat sich in der Tat die von Mitteis bestrittene »grundstürzende Wandlung des Königswahlrechts« vollzogen. Die von Mitteis hier zitierten Ausführungen von Th. Lindner, Königswahlen, S. 46f. bleiben zu sehr an der Oberfläche, als daß sie beweiskräftig sein könnten. Vgl. oben S. 28 Anm. 1.

² M. Krammer, Quellen, S. 60.

³ H. Mitteis, zusammenfassend, a. a. O. S. 117 (139f.).

treffend: Wie einst 1077 die Kurie den deutschen aufständischen Fürsten erst eigentlich den moralischen Mut zu ihrem Wahlakt gegeben hat, so hat Innocenz mit überlegener Hand die Begrenzung des Wahlrechts auf bestimmte Fürsten in die Wege geleitet. Gewiß haben sich die mit dem alten Königsrecht unvereinbaren Machtstrebungen der Fürsten und Herren aus den deutschen Verhältnissen selbst heraus entwickelt. Auf die institutionelle Gestaltung dieses Gegenstrebens, seine Rationalisierung und Legalisierung, haben aber Kurie und kanonisches Recht entscheidenden Einfluß gehabt.

Damit ist zeitlich der Abschluß dieser Betrachtungen erreicht. Der Mitteis'schen Problemstellung gegenüber, die ich hier noch einmal aufklingen lassen möchte, darf ich feststellen: Nicht Geblütsrecht und Wahl im Sinne von Anerkennungswahl sind Gegensätze. Sie ergänzen sich in der Tat, wie es Mitteis formuliert hat. Aber im scharfen Gegensatz stehen Geblütsrecht und freie Wahl. Die Einheitlichkeit der Königserhebungen von 911—1198 ist, so meine ich, nicht aufrechtzuerhalten¹. Sie gilt bis zum Jahre 1077; aber mit diesem Epochenjahr des deutschen Königsrechts ist es namentlich auch mit dem »Sichergänzen« von geblütsrechtlichen und wahlrechtlichen Momenten der Königserhebung vorbei. Grundsätzliche, oft überaus schroffe, immer aber im Bewußtsein der Handelnden wache und wirksame Gegensätzlichkeit tritt an die Stelle des Sichergänzens eines bisherigen Zustandes, in dem das Geblütsrecht die Dominante war. Wenn dieser alte Zustand von den ersten Staufern auch scheinbar zurückgewonnen wird, so hat er doch seine alte innere Verbindlichkeit verloren, und jeden Augenblick konnte der Drang zur vollkommen freien Wahl wieder hervorbrechen. 1198 war er nicht mehr einzudämmen.

Mit innerer Notwendigkeit fällt das Epochenjahr 1077 in die Krise des Investiturstreits. Denn der rex et sacerdos-Charakter des Königs allein hätte notwendig auch zu einer Krise des Königsrechts damals führen müssen. Das von Hans von Schubert geprägte Wort: »Das Hildebrandinische Zeitalter (also das Zeitalter Gregors VII.) war unser Schicksal²« gilt gerade auch für den Wandel in der Königserhebung mit allen ihren tiefgreifenden Folgen. Damit ordnet sich die Problematik der Königserhebung vollkommen deutlich ein in jenen größeren allgemeinen Zusammenhang: Rex et sacerdos und ungebrochenes Geblütsrecht enden mit der Periode des germanischen Kirchenrechts, die Ulrich Stutz mit Gregor VII. abschließt³. Wie Geblütsrecht und Eigenkirchenrecht Träger des »sakralen Herrenrechts«⁴ sind, so hat der von Gregor VII. geführte Gegenstoß beide zugleich zu treffen gewußt, jedenfalls gegenüber dem deutschen König.

¹ Diese Formulierung ist wohl nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Gesamtanlage des Buches erfolgt: was Mitteis über die Vorgänge bis 1198 bringt, ist für ihn letzten Endes nur die Einleitung für sein Hauptthema: die deutsche Königswahl von 1198 bis zur Goldenen Bulle. — In seinem Buche von 1940, *Der Staat des hohen Mittelalters*, hat H. Mitteis selbst der Wahl von 1077 eine grundsätzliche Bedeutung als »dem ersten klaren Bekenntnis der Fürsten zum freien Wahlrecht« beigemessen (S. 218; 2. Aufl. 1944, S. 221).

² H. von Schubert, *Petrus Damiani als Kirchenpolitiker*. Festgabe für Karl Müller, 1922, S. 83.

³ *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft* (von Holtzendorff—Kohler) 1915, V, 2, S. 314. Vgl. auch H. von Schubert, *Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts* (vgl. oben S. 27, Anm. 4) S. 25.

⁴ H. von Schubert, *Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts*, S. 24; vgl. auch Kallen a. a. O.